

Stellungnahme der Deutschen Bahn

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
vom 11.07.2019 über ein**

**Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung,
Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer
Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)**

1. Vorbemerkung/Betroffenheit

Der DB-Konzern, dem u. a. verschiedene Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und dazugehörige Dienstleistungsunternehmen angehören, ist vom Referentenentwurf („RefE“) in zweierlei Hinsicht betroffen:

Einerseits ist die DB Vorhabenträgerin großer Infrastrukturprojekte im Bereich Schienenverkehr, für deren Planung und Ausführung geologische Daten benötigt werden und zu deren Zweck nach dem RefE auch eine Zurverfügungstellung der von anderen erhobenen geologischen Daten ermöglicht werden soll.

Andererseits erhebt die DB bundesweit im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen strecken-spezifisch und aufgrund ohnehin bestehender Verpflichtungen durch DB-interne Richtlinien/Regelwerke selbst geologische Daten. Sie beauftragt jährlich eine Vielzahl von ingenieur-geologischen, geophysikalischen, bodenkundlichen, geotechnischen und hydrogeologischen Untersuchungen. Allein der Bereich Bau und Instandhaltung umfasst ca. 2.500 Beauftragungen, die sich auf die Erhebung geologischer Daten beziehen. Insbesondere findet eine Vielzahl von Baugrunduntersuchungen in Form von Schürfen, Bohrungen und Sondierungen im Bereich der Unterhaltung/Instandhaltung bestehender Infrastruktur (z. B. bei Gleis- oder Weichenerneuerungen mit Blick auf eine ggf. erforderliche Planumsschutzschicht etc.) statt.

Nicht nur im Bereich der Baugrunduntersuchungen fallen geologische Daten an. Als Eigentümerin einer Vielzahl von Flächen erhebt die DB auch geologische Daten im Rahmen der Altlastenuntersuchung und -sanierung nach Maßgabe des Bodenschutz- bzw. Wasserrechts, die bereits nach Maßgabe des Fachrechts einer Anzeige- und Übermittlungspflicht an die zuständigen Umweltbehörden unterliegen.

Insoweit wird die DB durch den RefE ihrerseits zur Anzeige und Übermittlung geologischer Untersuchungen bzw. Daten verpflichtet.

2. Bewertung des Entwurfs

2.1. Allgemein

Die DB begrüßt die Entscheidung, das vor allem sprachlich inzwischen veraltete Lagerstätten-gesetz, das in der Praxis in den Bundesländern sehr uneinheitlich vollzogen wurde, durch ein neues Regelwerk abzulösen. Ebenso begrüßt die DB die Entscheidung des Gesetzgebers, die Planung großer Infrastrukturprojekte durch vereinfachte Bereitstellung bzw. Zugänglichkeit geologischer Daten zu erleichtern.

Die DB hat jedoch erhebliche Bedenken, ob der aktuelle Entwurf, der den Begriff der geologischen Untersuchung sehr weit fasst und auch Kleinmaßnahmen und die Altlastenbearbeitung umfasst, vor dem Hintergrund des Zwecks sowie der Gesetzesbegründung, die nach wie vor auf die geologische Landesaufnahme, die Nutzung des geologischen Untergrundes, die Rohstoffversorgung und Endlagersuche fokussieren, den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen des Bürokratieabbaus und der Planungsbeschleunigung tatsächlich Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund, dass bestehende Regelwerke der DB, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten, die DB ohnehin verpflichten, aus Sicherheitsgründen geologische Untersuchungen durchzuführen, bleibt nach hiesiger Auffassung nur begrenzter Raum für eine Entbehrlichkeit eigener Untersuchungen aufgrund zugänglich gemachter, bereits vorhandener geologischer Daten Dritter.

Umgekehrt bedeutet die umfassende Anzeige- und Übermittlungspflicht bezüglich eigener Untersuchungen für die DB einen erheblichen Bürokratie- und Mehraufwand, der aus Sicht der angestrebten Planungsbeschleunigung kritisch und kontraproduktiv gesehen wird. Dies vor allem dadurch, dass die DB bundesweit Daten erhebt und der aktuelle Entwurf Raum für länderspezifische Anforderungen an das Datenformat eröffnet. Hier wird dringend empfohlen, mit Blick auf den vorrangigen Gesetzeszweck Bagatellklauseln für kleinräumige Untersuchungen sowie bundeseinheitliche Vorgaben zum Datenformat/den Systemen zu regeln.

Im Bereich des Stoffstrommanagements/elektronischen Nachweisverfahrens haben sich bundeseinheitliche Vorgaben/Systeme bewährt, da landesspezifische – im worst case 16 verschiedene – Schnittstellen so entbehrlich geworden sind.

Schließlich bestehen Bedenken gegen die öffentliche Bereitstellung von Bewertungsdaten (z. B. Grundwassermodellen u. ä.), die die DB beauftragt hat. Denn geologische Untersuchungen beschränken sich bei der DB nicht nur auf die Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die DB hat ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die für Investitionsentscheidungen und Angebotsabgaben (z. B. der Eisenbahnverkehrsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen) Bedeutung erlangen. Durch die Einstufung als „staatliche Stelle“ bzw. ihrer geologischen Daten als „staatliche geologische Daten“ gibt es nach dem aktuellen Entwurf keinerlei Schutz.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 28 RefE ergibt sich, dass sämtliche dort genannten Argumente (insbesondere, dass es sich um Schlussfolgerungen handelt, die regelmäßig ein Werk im urheberrechtlichen Sinne darstellen können und bereits die bereitgestellten Fachdaten ausreichende Schlussfolgerungen eines Dritten ermöglichen) auch für DB-Unternehmen, die hinsichtlich bestimmter Geschäftsbereiche als juristische Personen des Privatrechts i. S. d. § 2

Abs. 4 Nr. 2 RefE anzusehen sein dürfen, gelten und eine Ungleichbehandlung mit „privaten Stellen“ bzw. nichtstaatlichen Personen/Daten nicht gerechtfertigt ist.

Abschließend empfehlen wir angesichts der materiell-rechtlichen Anforderungen an eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO, mindestens in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass es sich bei den Pflichten nach GeolDG, das nach der Begründung eine datenschutzrechtliche bereichsspezifische Sonderregelung i. S. d. Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO sein soll, um rechtliche Verpflichtungen i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO handelt und die in § 14 Genannten ihrerseits insoweit auch zur Datenverarbeitung berechtigt und verpflichtet sind. Bislang fehlt jegliche Bezugnahme auf die Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

2.1 Zu den einzelnen Regelungen

2.1.1 Zu Kapitel 1

Anwendungsbereich i. V. m. der Begriffsdefinition „geologische Untersuchungen“ (§§ 1, 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes mit den gestuften Pflichten/Regelungen (Anzeige - Übermittlung - Zurverfügungstellung/öffentliche Bereitstellung) erscheint mit Blick auf das Zusammenspiel der §§ 1, 2 und 3 RefE nicht hinreichend klar.

Nach dem Zweck des Gesetzes und aus der Gesetzesbegründung zu einer Vielzahl von weiteren Regelungen ergibt sich, dass der Fokus des Gesetzes auf der Nutzung des Untergrundes, insbesondere für die Rohstoffversorgung und Endlagersuche, liegt. Auch bezüglich der Gefahrenabwehr aus geologischen Risiken belegt die Gesetzesbegründung, dass es in erster Linie um Risiken aus der Nutzung des Untergrundes geht. So wird in der Begründung zu vielen Normen wiederholt auf das Bergrecht (BBergG) und das StandortauswahlG abgestellt.

Die Definition der „geologischen Untersuchung“ in § 3 Abs. 2 RefE steht jedoch in Widerspruch zu diesem Fokus/Zweck und auch in Widerspruch zu § 2 Abs. 3, der den sachlichen Anwendungsbereich betrifft. Der Begriff der geologischen Untersuchung ist sehr weitreichend und betrifft eine Vielzahl von Untersuchungen, die sehr wohl den Bodenschutz, das Wasserrecht und das Baurecht betreffen. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 RefE bleiben diese Bestimmungen unberührt.

Das Zusammenspiel von § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 1 RefE ist insofern missverständlich. Es spricht dafür, dass nach der Begriffsdefinition sämtliche Erkundungen des Baugrundes und im Rahmen der Altlastenbearbeitung mit erfasst sind; auch solche, die kleinräumig sind, z. B. oberflächennahe Schürfe, Kleinbohrungen etc. und daher weder für die geologische Landesaufnahme noch für die Nutzung des Untergrundes relevant sind.

Die Altlastenbearbeitung, bei der es in erster Linie um Verunreinigungen des Bodens/Gewässers mit Schadstoffen geht, ist schon nicht als „Nutzung des Untergrundes“ anzusehen und hat auch nichts mit Inanspruchnahme von Ressourcen oder entsprechenden geologischen Risiken zu tun.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung bei Baumaßnahmen würde die weite Definition ohne „Bagatellschwelle“ erheblichen Mehraufwand bedeuten, da neben der Anzeigepflicht, die nach der Verwaltungspraxis bisher nur für bestimmte Maßnahmen in Anwendung des LagerStG

galt, nun sämtliche Maßnahmen angezeigt und entsprechende Daten übermittelt werden müssten. Eine solch umfassende Anzeige- und Übermittlungspflicht und der damit verbundene Aufwand scheint mit Blick auf den Sinn & Zweck des Gesetzes nicht angemessen. Dies insbesondere deshalb, weil bereits nach verschiedenen umweltfachrechtlichen Vorschriften (§ 49 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen und den Landesbodenschutzgesetzen) Anzeige-/Mitteilungspflichten) bestehen und Daten zu übermitteln sind. Viele geologische Daten liegen den Landeswasser- und Bodenschutzbehörden somit ohnehin vor, so dass eine parallele Datenübermittlung an die geologischen Landesämter im Umfang des aktuellen RefE überflüssig und mit Blick auf den Aufwand unangemessen erscheint.

Wir empfehlen, einerseits mit Blick auf den Gesetzeszweck und andererseits mit Blick auf den beabsichtigten sachlichen Anwendungsbereich zum einen, eine generelle „Bagatellgrenze“ für Kleinmaßnahmen (z. B. Untersuchung von Bodenkennwerten mit einer Tiefe von maximal zehn Meter und einem Durchmesser kleiner 100 mm) aufzunehmen und zum anderen den gesamten Bereich der Altlastenuntersuchung und -sanierung nach den Vorschriften des Bodenschutzes vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

a) § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören insbesondere Untersuchungen im Bereich der Erkundung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.“

Begründung: Sachgerechter Ausschluss der Altlastenuntersuchung und -sanierung.

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 2 in Absatz 4 (Folgeänderung, siehe unten b)).

b) § 2 Abs. 4 wird somit um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Übrigen bleiben die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.“

Begründung: Die Vorschrift über das Unberührtlassen fachrechtlicher Vorschriften sollte am Ende der Norm stehen.

c) § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Nicht als geologische Untersuchung gelten Bohrungen, Schürfe und sonstige Erdaufschlüsse mit einer Tiefe bis zu zehn Metern und einem Durchmesser kleiner 100 Millimetern.“

Begründung: Einführung einer „Bagatellschwelle“ für kleinräumige Untersuchungen

d) § 3 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

(3) Geologische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind auf geologische Untersuchungen bezogene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten. (...)

Begründung: Da sich die meisten Verpflichtungen auf „geologische Daten“ beziehen, sollte der Eindeutigkeit wegen klargestellt werden, dass geologische Daten nur solche Daten sind, die aus geologischen Untersuchungen stammen, damit die „Bagatellschwelle“ auch insoweit zum Tragen kommt.

2.1.2 Zu Kapitel 3 – Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde

a) Zu § 11 Abs. 1

Ungeachtet der oben vorgeschlagenen Änderungen sieht § 11 RefE bereits bestimmte Einschränkungen der Anzeige- und Übermittlungspflicht durch die zuständige Behörde vor, ohne dass allerdings hinreichend deutlich wird, in welcher Form einer solcher Verzicht erfolgen soll (im konkreten Einzelfall oder durch Verwaltungsvorschrift). Sofern hierfür ein Antrag der in § 14 genannten Personen notwendig ist, dürften Sinn & Zweck jedenfalls im Hinblick auf die Anzeigepflicht verfehlt werden. Denn dann wären die sonst per Anzeige nach § 8 mitzuteilenden Nachweisdaten höchstwahrscheinlich in einem entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Übermittlungspflicht nach § 11 Abs. 1 RefE zu machen, was letztlich einer Anzeige gleichkäme.

Wir empfehlen daher eine Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen sich die in § 14 Genannten auf § 11 Abs. 1 berufen können, da dies durch den bisherigen Entwurf nicht hinreichend deutlich wird.

b) Zu § 12

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Anforderung geologischer Fachdaten, die vor Inkrafttreten des GeolDG gewonnen wurden, vor, sofern diese bei den in § 14 Genannten noch vorhanden sind. Eine solche „Rückwirkung“ ist angesichts der Datenmengen, die bei größeren Unternehmen ggf. vorhanden sind, nicht gerechtfertigt. Denn der mit dem Vollzug der Regelung verbundenen Aufwand für die Ermittlung, welche Daten überhaupt wo im

Unternehmen vorhanden sind, ist erheblich. Es steht zu befürchten, dass die zuständigen Behörden Globalanfragen zu vorhandenen geologischen Daten stellen und die in § 14 Genannten zunächst eine aufwändige Inventarisierung/Recherche vornehmen müssen, um überhaupt herauszufinden, ob und im Hinblick auf welche Daten das Tatbestandsmerkmal „noch vorhanden sind“ erfüllt ist.

§ 12 sollte daher gestrichen werden.

c) Zu § 13

Diese „Angebotsregelung“ sollte zum einen präzisiert werden, da das Verhältnis zu § 12 und den vor Inkrafttreten des Gesetzes gewonnenen Daten nicht klar ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob § 13 auch „Altproben“ oder „Altdaten“ i. S. d. § 12 erfassen soll, was abzulehnen ist (vgl. oben).

Zudem sollte klargestellt werden, dass sich auch die Pflicht zum Angebot von „Proben“ lediglich auf solche bezieht, die auf geologischen Untersuchungen beruhen, damit die eingangs vorgeschlagene Bagatellschwelle auch bezüglich des physischen Materials wirksam wird. Diesbezüglich empfehlen wir folgende Änderung des § 13 Abs. 1 S. 1:

„Die nach § 14 Satz 1 zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde sämtliche durch geologische Untersuchungen gewonnene Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten.

d) Zu § 16 und § 37 Abs. 1 Nr. 1 (Datenformat)

§ 16 Abs. 1 RefE sieht vor, dass die zuständigen Behörden das Datenformat, dem die zu übermittelnden Daten genügen müssen, selbst bestimmen können. Vorgaben werden lediglich im Hinblick auf die Beachtung der „Inspire-Richtlinie“ gemacht. Auch § 37 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt zum Erlass einer entsprechenden Landesrechtsverordnung.

Wir empfehlen dringend, das Datenformat und Vorgaben zu Schnittstellen etc. nicht den Ländern zu überlassen, da insoweit bundesweit tätige Unternehmen einer erheblichen Heterogenität ausgesetzt werden. Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten (z. B. Landeskatastern im Bodenschutz- oder Naturschutzrecht) zeigen, dass dies zu erheblichem Mehraufwand auf Seiten der Übermittlungspflichtigen führt, da im worst case die Länder alle unterschiedliche IT-Systeme und damit verbunden Datenformate benutzen. Dies würde bedeuten, dass bis zu 16 verschiedene Schnittstellen eingerichtet werden

müssten, was mit entsprechender Entwicklung und Pflege der Systeme und entsprechend hohem Aufwand verbunden wäre.

Wir empfehlen daher, § 16 entsprechend zu ändern und bundeseinheitliche Vorgaben ähnlich im elektronischen Nachweisverfahren zu machen und § 37 Abs. 1 Nr. 1 gänzlich zu streichen.

e) Zu § 24 i. V. m. § 28, 29 - Öffentliche Bereitstellung von Bewertungsdaten

Nach § 24 Abs. 2 RefE werden staatliche geologische Bewertungsdaten nach Ablauf einer bestimmten Frist öffentlich bereitgestellt. Gemäß § 28 werden nichtstaatliche Bewertungsdaten und Fachdaten nach § 12 dagegen nicht öffentlich bereitgestellt.

Die DB dürfte - jedenfalls im Hinblick auf bestimmte Geschäftsfelder - als juristische Person des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterliegt (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 RefE), anzusehen sein. Die von ihr erhobenen oder beauftragten geologischen Daten wären gemäß § 3 Abs. 4 als „staatliche geologische Daten“ anzusehen.

Folglich würden diese Bewertungsdaten wie Gutachten, Modelle etc. ohne Einschränkung öffentlich zugänglich gemacht, da die Ausnahmegvorschrift des § 28 nur für nichtstaatliche geologische Daten gilt.

Die Begründung zu § 28 (S. 67 ff. des RefE) rechtfertigt eine solche Ungleichbehandlung jedoch nicht und spricht im Gegenteil dafür, auch Bewertungsdaten von juristischen Personen des Privatrechts nicht öffentlich bereitzustellen, selbst wenn sie staatlich kontrolliert werden. Denn entscheidend ist die Tätigkeit am Markt und die Bedeutung von Bewertungsdaten für den Wettbewerb.

Bewertungsdaten geben auch bei juristischen Personen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 eigene Einschätzungen und Wertungen des Übermittlungspflichtigen wieder. Auch hier weisen derartige „eigene Einschätzungen“ keinen objektiven Informationscharakter auf. Der Gesetzgeber geht allgemein von einem hohen Schutzniveau von Bewertungsdaten aus, was eine Differenzierung nicht rechtfertigt. Nach der Gesetzesbegründung geben Bewertungsdaten Aufschluss über betriebliche und geschäftliche Einschätzungen und Schlussfolgerungen und damit verbundenen mögliche Geschäftsmodelle. Regelmäßig sind Bewertungsdaten als geistige Werke i. S. d. Urheberrechts anzusehen, z. B. aufwändig erstellte Grundwassermodellierungen o. ä.

Ob derartige Gutachten urheberrechtlich geschützte Werke sind, hängt aber nicht davon ab, ob der Auftraggeber eine Privatperson bzw. ein Privatunternehmen oder eine juristische

Person des Privatrechts, die öffentlicher Kontrolle unterliegt, ist. In beiden Fällen ist der Schutz der Bewertungsdaten vor öffentlicher Bereitstellung nötig.

Nach der Begründung zu § 28 muss das öffentliche Interesse an der Bereitstellung der Bewertungsdaten als niedrig eingestuft werden, weil schon öffentlich bereitgestellt Fachdaten eigene Schlussfolgerungen eines Dritten ermöglichen, so dass eine öffentliche Bereitstellung der Bewertungen des Untersuchenden für die Zwecke des § 1 nicht erforderlich sei. Diese Begründung gilt gleichermaßen für Bewertungsdaten, die eine juristische Person wie die DB erhebt. Auch hier genügen die zu übermittelnden Fachdaten, um Dritten ausreichend Auskunft zu geben.

Eine öffentliche Bereitstellung könnte für im Wettbewerb stehende Konzernunternehmen Nachteile bedeuten, weil Mitbewerber Investitionen in die Schaffung von Datengrundlagen zur Erstellung von Angeboten ersparen, indem sie auf von der DB erhobene wichtige geologische Daten ohne eigene Investition zurückgreifen können. Die Fristenregelung bietet insoweit keinen Schutz.

Schließlich würde auch ein Widerspruch zu der Wertung des § 9 UIG eintreten, da insoweit die Berufung auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch bei Personen i. S. d. § 3 Abs. 4 Nr. 2 RefE anerkannt ist. Dies könnte dazu führen, dass bei Zugangsbegehren nach UIG eine Verweigerung des Zugangs wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gerechtfertigt wäre, aber dieselben Daten öffentlich bereitgestellt werden müssten, was de facto Anträge nach UIG entbehrlich macht und damit auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und den Schutz geistigen Eigentums leerlaufen ließe.

Daher ist im Referentenentwurf sicherzustellen, dass entweder keinerlei Bewertungsdaten öffentlich bereitgestellt werden (ohne Ansehung und Differenzierung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Daten) oder zumindest eine Berufung der in § 3 Abs. 4 Nr. 2 RefE Genannten auf den Schutz sonstiger Belange gemäß § 9 UIG zulässig ist.

- Wir schlagen daher vor, § 24 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„(2) Fachdaten, die eine andere Behörde als die zuständige Behörde oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 gewonnen hat, werden spätestens sechs Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2 öffentlich bereitgestellt.“

Begründung: Streichung der Datenkategorie „Bewertungsdaten“ insgesamt aus o. g. Gründen mit der Folge, dass nur Fachdaten nach Abs. 2 öffentlich bereitgestellt werden.

- Zur Klarstellung sollte dementsprechend auch § 28 wie folgt geändert werden:

„Bewertungsdaten nach § 10 und die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 werden nicht öffentlich bereitgestellt.“

- Im Einklang mit o. g. Wertungen sollte auch § 29 Abs. 3 RefE wie folgt geändert werden:

„(3) Auf Bewertungsdaten entsprechend § 10, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 28 anzuwenden.“